

Z.Deutsch.Zollbest.

Montreal, den 19. April 1926.

Herrn August Rinas,  
P.O.Calmar R.I.,  
Alta.

Geehrter Herr!

Auf das Schreiben vom 8. April teile ich Ihnen ergebenst mit, dass Tabak, selbst wenn er in der Form von Liebesgaben an deutsche Empfaenger geschickt wird, zollpflichtig ist. Das Generalkonsulat ist nicht in der Lage, das Zollamt um Zuerueckerstattung des Zollbetrages zu ersuchen, insbesondere da das Zollamt die Zoelle nicht nach eigenem Gutdunken, sondern auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen erhebt.

Hochachtungsvoll

S/D

Generalkonsul.

*rk*  
*20. H. 26.*